#### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bissantz & Company GmbH

Stand 05/2022

Im Verhältnis der Bissantz & Company GmbH, Nordring 98, 90409 Nürnberg (nachfolgend "Bissantz" genannt) zu ihren Kunden (nachfolgend "Kunden" genannt) – zusammen "Vertragspartner" genannt – gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt).

#### **Inhaltsverzeichnis**

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
В.	Kauf: Bestimmungen bei dauerhafter Überlassung (Lizenzierung) von Bissantz-Software	6
C.	Pflege: Bestimmungen zur Pflege bei dauerhafter Überlassung (Lizenzierung) von Bissantz-Software	8
D.	Miete: Bestimmungen bei zeitlich begrenzter Überlassung (Lizenzierung) von Bissantz-Software	11
E.	Dienstleistung: Bestimmungen zu Beratungs- und Implementierungsleistungen von Bissantz	15
F.	Definitionen und Begriffsbestimmungen	17
G.	Inhaltsverzeichnis detailliert	20

#### A. Allgemeine Bestimmungen

## I. Beauftragung und Einbeziehung dieser AGB

1. Beauftragung. Die Vertragspartner vereinbaren die konkrete Leistungserbringung durch Beauftragungen. Beauftragungen regeln die Details der Leistungserbringung. Sie umfassen eine konkrete Leistungsbeschreibung sowie gegebenenfalls den Zeitraum der Leistungserbringung. Beauftragungen bestehen aus dem Angebot von Bissantz und der Annahme oder der Bestellung des Kunden. Angebote, Annahmen und Bestellungen werden im Regelfall per E-Mail oder über eine Einkaufsplattform ausgetauscht.

Alle Beauftragungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform und nehmen grundsätzlich auf diese AGB Bezug. Eine Bestellung des Kunden, die Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen zum Angebot von Bissantz enthält, wird erst nach Zugang einer Auftragsbestätigung von Bissantz beim Kunden rechtswirksam. Nicht als Auftragsbestätigung in diesem Sinne gilt die zwingend vorgegebene Ausführung technischer oder organisatorischer Vorgänge des Kunden zum Vertragsabschluss (z. B. die Bestellprozesse

einer elektronischen Einkaufsplattform). Die Ausführung solcher Vorgänge gilt nur dann als Auftragsbestätigung, wenn *Bissantz* vor Ausführung dieser technischen oder organisatorischen Vorgänge ausreichende Gelegenheit gewährt wurde, die Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen zu verhandeln.

- 2. Mögliches Leistungsportfolio der *Beauftragungen*. Gegenstand von *Beauftragungen* können insbesondere *folgende Leistungen* sein:
  - Dauerhafte oder zeitlich begrenzte Überlassung der Bissantz-Software (Abschnitte B und D);
  - Pflege- und Supportleistungen im Rahmen der Nutzung der Bissantz-Software (Abschnitt C);
  - Beratungs- und *Implementierungsleistungen* beim *Kunden* (Abschnitt E);
  - Schulung des Kunden in der Nutzung und Anwendung der Bissantz-Software (Abschnitt E);
  - sonstige Beratungsleistungen (Abschnitt E).



Die im Einzelnen geschuldete *Leistung* ergibt sich jeweils aus der konkreten *Beauftragung* und den dieser qgf. beigefügten Unterlagen.

3. Rangfolge. Die Bestimmungen in einer *Beauftragung* gehen den Bestimmungen dieser *AGB* vor.

#### II. Widersprechende AGB

Für den Fall, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Kunden* Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu den Bedingungen der *AGB* von *Bissantz* stehen, gelten die *AGB* von *Bissantz* vorrangig.

#### III. Mitwirkung und Aufgaben des Kunden

#### 1. Einzelne Mitwirkungsleistungen.

- <u>1.1 Allgemeine Mitwirkungsleistungen.</u> Vorbehaltlich einer weitergehenden Festlegung in der Beauftragung erbringt der Kunde folgende Mitwirkungsleistungen:
  - Benennung eines im notwendigen Umfang erreichbaren Ansprechpartners. Der vom Kunden zu benennende Ansprechpartner ist für die Erbringung der Mitwirkungsleistungen des Kunden verantwortlich.
  - Anzeige von Sach- und Rechtsmängeln
  - Prüfung (z. B. durch geeignete Tests) der Eignung der Bissantz-Software für die vom Kunden vorgesehenen Zwecke und in der vom Kunden für den Einsatz der Bissantz-Software vorgesehenen Infrastruktur
- 1.2 Datensicherheit. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von der Bissantz-Software verarbeiteten Daten im angemessenen Umfang geschützt und gesichert werden, redundante und geeignete Datensicherungs- und Datenverarbeitungssysteme eingerichtet werden, die Bissantz-Software ordnungsgemäß angewendet sowie die mit der Bissantz-Software erstellten Ergebnisse kontrolliert und überwacht werden.
- <u>1.3 Verantwortung Infrastruktur.</u> Die Funktionsfähigkeit der *Infrastruktur*, in der der *Kunde Bissantz-Software* einsetzt, liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des *Kunden*.
- <u>1.4 Weitergehende</u> <u>Mitwirkungsleistungen</u>. Weitergehende <u>Mitwirkungsleistungen</u> ergeben sich aus der jeweiligen <u>Beauftragung</u> von <u>Bissantz</u> (insbesondere aus den Angeboten von <u>Bissantz</u>) sowie ggf. aus den weiteren Bestimmungen dieser <u>AGB</u>.
- 2. Bedeutung der Mitwirkungsleistungen. Mitwirkungsleistungen des Kunden sind vertragliche Hauptleistungspflichten. Der vom Kunden zu benennende Ansprechpartner ist für die Erbringung und Koordination der Mitwirkungsleistungen des Kunden verantwortlich.

3. Folgen unzureichender Mitwirkung. Bissantz ist für Verzögerungen der eigenen Leistungserbringung und etwaige daraus beim Kunden entstehende Schäden, die sich aus einer verspäteten oder einer nicht erbrachten Mitwirkungsleistung des Kunden ergeben, nicht verantwortlich. Folgen unzureichender Mitwirkungsleistungen stellen keine Leistungsmängel dar.

Sofern der Kunde seine vereinbarten Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die für die Leistungserbringung von Bissantz festgelegten Termine (siehe auch Abschnitt A.VI) entsprechend. Bissantz wird den Kunden über Anpassungen und Verlängerungen informieren und wird dabei auf die konkrete, nicht erbrachte Mitwirkungsleistung Bezug nehmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Rechtseinräumung. Sofern nichts anderes in der Beauftragung geregelt ist, räumt der Kunde an allen schutzrechtsfähigen Ergebnissen, die im Rahmen der Zusammenarbeit, u. a. im Rahmen der Mitwirkungsleistungen, entstehen und die Eingang in die Bissantz-Software gefunden haben, Bissantz im Moment der Entstehung der jeweiligen schutzfähigen Ergebnisse nicht-ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche und dauerhafte Nutzungs- und Verwertungsrechte ein. Von dieser Rechtseinräumung umfasst sind insbesondere Bearbeitungs- und Verbreitungsrechte. Die Rechtseinräumung erfasst alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten.

#### IV. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Vergütung, Steuern. Bissantz erhält für die im Rahmen einer Beauftragung erbrachten Leistungen die in der jeweiligen Beauftragung ausgewiesene Vergütung. Die in der Beauftragung vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich etwaiger nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigenden Steuern (Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern).

Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behält sich Bissantz die Berechnung der jeweils gültigen Umsatzsteuer vor. Bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union ist Bissantz berechtigt, die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Drittlandes nachzuberechnen, sofern Bissantz als Steuerschuldner durch die zuständigen Behörden des Drittlands in Anspruch genommen wird.

- 2. Währung. Sämtliche Preisangaben in Beauftragungen verstehen sich ausschließlich in Euro.
- 3. Zahlungsbedingungen. Die Zahlungsbedingungen legen die Vertragspartner ebenfalls in der jeweiligen Beauftragung fest. Sofern die Beauftragung keine ab-



weichenden Regelungen enthält, sind Rechnungen von *Bissantz* innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung kann auch elektronisch erfolgen.

- <u>4. Verzug.</u> Im Falle des Verzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5. Rechtsvorbehalt. Die Einräumung der Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Leistungen von Bissantz wird erst wirksam, wenn der Kunde die in einer Beauftragung für die Leistung vereinbarte Vergütung an Bissantz gezahlt hat. Bissantz behält sich darüber hinaus das Eigentum an den überlassenen beweglichen Sachen, insbesondere an Datenträgern, bis zur Zahlung der Vergütung vor, soweit im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen einer Beauftragung das Eigentum zu übertragen ist. Der Nutzungsrechts- und Eigentumsvorbehalt erlischt, wenn alle Forderungen von Bissantz an den Kunden aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vollständig beglichen sind.
- 6. Aufrechnung. Gegen Forderungen von *Bissantz* kann der *Kunde* nur mit unwidersprochenen oder rechtskräftig festgestellten sowie aus demselben Vertragsverhältnis (*Beauftragung*) stammenden Forderungen aufrechnen.

#### V. Verletzung von Rechten Dritter (Rechtsmängel)

- 1. Mängelanzeige. Der Kunde wird Bissantz unverzüglich über behauptete Rechtsmängel oder Schutzrechtsverletzungen in Zusammenhang mit der Leistungserbringung im Rahmen einer Beauftragung informieren und wird im Übrigen angemessene Unterstützung bei der Abwehr solcher Ansprüche leisten.
- 2. Freistellung. Bissantz stellt den Kunden von allen berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die eine Patentoder Urheberrechtsverletzung bzw. eine Verletzung anderer Schutzrechte zum Gegenstand haben und auf einer vertragsgemäßen Nutzung der unter einer Beauftragung erbrachten Leistung basieren. Die Freistellung umfasst alle berechtigten Ansprüche Dritter, die sich aus der Nutzung einer Leistung ergeben und gegen den Kunden geltend gemacht werden und die Bissantz zu vertreten hat. Der Freistellungsanspruch setzt voraus, dass
  - Bissantz umgehend über den behaupteten Anspruch informiert wird:
  - Bissantz im zulässigen und möglichen Rahmen die umfassende Kontrolle der Verteidigung oder etwaiger Vergleichsverhandlungen überlassen wird und
  - der *Kunde Bissantz* mit angemessener Unterstützung und Information zur Verfügung steht.

*Bissantz* übernimmt die Kosten der angemessenen Unterstützung. Für diese Freistellungsverpflichtung von

Bissantz gelten die Haftungsregelungen gemäß Abschnitt A.VII dieser AGB.

- 3. Rechte des Kunden. Wenn eine Leistung Gegenstand einer Schutzrechtsverletzungsklage oder -maßnahme wird, wird Bissantz nach seiner Wahl unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden
  - dem Kunden ohne zusätzliche Kosten das Recht zur Fortsetzung der Nutzung dieser Leistung verschaffen oder
  - diese Leistung ersetzen oder verändern, so dass die Schutzrechtsverletzung oder der Rechtsmangel beseitigt wird.

Soweit keine der vorstehenden Alternativen wirtschaftlich sinnvoll ist, ist der *Kunde* berechtigt, von der betroffenen *Beauftragung* zurückzutreten. *Bissantz* wird die unter der betroffenen *Beauftragung* gezahlte Vergütung ggf. anteilig zurückerstatten. Sofern Gegenstand der *Beauftragung* ein Dauerschuldverhältnis ist, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Darüber hinaus ist der *Kunde* zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche bei Rechtsmängeln berechtigt, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind.

#### VI. Termine

1. Termine. Aus der Beauftragung bzw. im Rahmen von deren Durchführung können sich Termine für die Erbringung der Leistungen ergeben. Sofern Terminangaben verbindlich sein sollen, werden diese Termine von Bissantz ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

#### 2. Änderung von Terminen.

- <u>2.1 Verzögerungen.</u> Sofern *Bissantz* von Umständen Kenntnis erlangt, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führen könnten, wird *Bissantz* den *Kunden* darüber informieren. Die Vertragspartner werden unverzüglich partnerschaftlich darüber verhandeln, wie diese Problematik im Interesse beider Vertragspartner einvernehmlich gelöst werden kann.
- 2.2 Kein Verzug bei verzögerter oder fehlender *Mitwirkungsleistung*. *Bissantz* ist für solche Verzögerungen der eigenen Leistungserbringung nicht verantwortlich, die sich aus einer verspäteten oder einer nicht erbrachten *Mitwirkungsleistung* des *Kunden* ergeben.
- 3. Nachfristsetzung. Sofern Bissantz mit geschuldeten Leistungen in Verzug ist, wird der Kunde Bissantz eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung setzen, es sei denn, die Nachfristsetzung ist für den Kunden unzumutbar. Eine solche Nachfrist gilt als verbraucht, wenn der Kunde innerhalb der Nachfrist Leistungen annimmt und/oder sich die Vertragspartner auf weitere Aktivitäten und Leistungen verständigen. Soweit für den Kunden das Setzen einer Nachfrist ausnahmsweise un-



zumutbar ist oder eine gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist, stehen dem *Kunden* Kündigungs- und Schadensersatzansprüche unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu.

4. Terminverschiebungen durch den Kunden. Sofern der Kunde in weniger als fünf (5) Arbeitstagen vor dem zur Leistungserbringung vereinbarten Termin diese Leistungserbringung verschieben will, ist Bissantz berechtigt, die volle Höhe der vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass Bissantz einen geringeren Schaden hatte.

#### VII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

*Bissantz* haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verzug, Sach- und Rechtsmängel, Schutzrechtsverletzungen, Schlechtleistung), im Rahmen jeder *Beauftragung* ausschließlich wie folgt:

- <u>1. Unbegrenzte Haftung.</u> *Bissantz* haftet unbegrenzt in folgenden Fällen:
  - Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
  - Verletzungen des Lebens oder Körpers unabhängig von der Form des Verschuldens;
  - Übernahme von Garantien;
  - Arglist.
- 2. Haftungsbegrenzung bei leichter Fahrlässigkeit. Sofern keiner der Fälle des Abschnitts A.VII.1 vorliegt, Bissantz jedoch eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, ist Bissantz zum Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens verpflichtet. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Vertragspflicht, die die Durchführung einer Beauftragung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- 3. Produkthaftungsgesetz. Die Haftung von *Bissantz* nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 4. Haftungsausschluss. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die auf höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Kriege, Terroranschläge, Aufstände, staatliche Maßnahmen), das alleinige Verschulden des *Kunden* (z. B. Missbrauch von Zugangsdaten, Nichteinhaltung von zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen) oder auf Dritte zurückzuführen sind.
- <u>5. Mitverschulden.</u> Sofern ein Schaden von beiden Vertragspartnern verursacht wurde, ist das Mitverschulden des *Kunden* zu berücksichtigen.

#### VIII. Einsatz von Subunternehmern

Bissantz ist bei Durchführung einer Beauftragung zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt, wenn der Kunde dem Einsatz eines Subunternehmers zustimmt.

Der *Kunde* ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die Zustimmung zum Einsatz eines Subunternehmers zu verweigern.

#### IX. Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz

1. Geheimhaltung/Vertraulichkeit. Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ohne schriftliche Zustimmung an Dritte zu übermitteln. Beide Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur wie in den Bestimmungen dieser AGB oder den Beauftragungen vorgesehen zu verwenden. Beide Vertragspartner treffen mindestens diejenigen Vorsichtsmaßnahmen, die sie auch im Hinblick auf eigene vertrauliche Informationen treffen. Solche Vorsichtsmaßnahmen müssen wenigstens angemessen sein, um die Weitergabe an unbefugte Dritte zu verhindern. Beide Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, die unbefugte Weitergabe oder Nutzung vertraulicher Informationen durch ihre Kunden, Mitarbeiter, Subunternehmer oder gesetzliche Vertreter zu untersagen. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig schriftlich darüber informieren, falls es zu einer missbräuchlichen Nutzung vertraulicher Informationen kommt.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, die

- dem anderen Vertragspartner bereits vor Übermittlung unter einer Beauftragung und ohne bestehende Vertraulichkeitsvereinbarung bekannt waren:
- von einem Dritten rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung übermittelt werden;
- anderweitig öffentlich bekannt sind;
- unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt werden;
- zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben sind; oder
- aufgrund einer gerichtlichen Verfügung übermittelt werden müssen, vorausgesetzt, dass der von der Übermittlung betroffene Vertragspartner rechtzeitig informiert wird, um noch Rechtsschutzmaßnahmen einleiten zu können.

## 2. Datenschutz.

<u>Auftragsverarbeitung.</u> Sofern nach dem Gegenstand der Beauftragung erforderlich, werden die Vertragspartner in Ergänzung zu der Beauftragung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO schließen.

#### X. Anwendbares Recht

Für diese *AGB* sowie für sämtliche *Beauftragungen* von *Bissantz* gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens zum internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.



#### XI. Schlichtung und Gerichtsstand

- 1. Schlichtung. Bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder geschlossenen Beauftragungen soll vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI e. V.) als Schlichter herangezogen werden. Dies gilt auch im Fall von Streitigkeiten über die Rechtsunwirksamkeit dieser AGB und/oder Beauftragungen und/oder einzelner Bestimmungen. Die Schlichtung erfolgt nach der jeweils gültigen Schlichtungsordnung der DGRI. Die Durchführung der Schlichtung ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten.
- <u>2. Gerichtsstand.</u> Gerichtsstand ist Nürnberg (Landgericht Nürnberg-Fürth).

#### XII. Änderung der AGB

Bissantz behält sich vor, bei Vorliegen von sachlichen Gründen AGB auch innerhalb einer laufenden Beauftragung zu ändern, es sei denn, dies ist für den Kunden unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner nicht zumutbar. Eine Änderung der AGB kommt insbesondere in Betracht,

- wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Kunden ist:
- wenn die Änderung rein technisch oder prozessual bedingt ist, es sei denn, sie hat wesentliche Auswirkungen für den Kunden;
- soweit Bissantz verpflichtet ist, die Übereinstimmung der AGB mit anwendbarem Recht herzustellen, insbesondere, wenn sich die geltende Rechtslage ändert;
- soweit Bissantz damit einem gegen Bissantz gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt; oder

soweit Bissantz zusätzliche, gänzlich neue Leistungen, Dienste oder Dienstelemente einführt, die einer Leistungsbeschreibung und Anpassung in den AGB bedürfen, es sei denn, das bisherige Vertragsverhältnis wird dadurch nachteilig verändert.

Bissantz wird den Kunden über die geplante Änderung mit angemessener Ankündigungsfrist von mindestens sechs (6) Wochen informieren. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten AGB als vom Kunden angenommen. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden steht dem Kunden für Beauftragungen, die ein Dauerschuldverhältnis begründen, ein Sonderkündigungsrecht zu. Bissantz weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

#### XIII. Sonstige Bestimmungen

- 1. Referenzkundennennung. Bissantz ist berechtigt, den Kunden auf seiner Website und in seinen Marketingunterlagen als Referenzkunden zu benennen und das Logo des Kunden dafür zu verwenden.
- 2. Übertragung/Abtretung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus den Beauftragungen im Sinne dieser AGB an Dritte zu übertragen, es sei denn, Bissantz stimmt dieser Übertragung zu. Die Zustimmung liegt im alleinigen Ermessen von Bissantz. Eine Übertragung ohne Zustimmung ist unwirksam.



## B. Kauf: Bestimmungen bei dauerhafter Überlassung (Lizenzierung) von Bissantz-Software

#### I. Leistungsumfang

- 1. Leistungsübersicht bei Kauf von Bissantz-Software. Gegenstand einer Beauftragung über den Kauf von Bissantz-Software ist die dauerhafte Überlassung dieser Software. Gegenstand einer Beauftragung kann auch die dauerhafte Überlassung von Drittsoftware sein. Für diese gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts B entsprechend, sofern sich aus der Beauftragung nichts Abweichendes ergibt.
- 2. Angebotene Lizenzmodelle. Die Lizenzmodelle, auf deren Basis Bissantz die Bissantz-Software überlässt, ergeben sich aus der jeweiligen Beauftragung. Bissantz bietet dem Kunden grundsätzlich die Lizenzmodelle an, die in den Nutzungsbedingungen (EULA) beschrieben sind
- 3. Technischer Schutz. Die Bissantz-Software ist mit einem technischen Schutz zur Überwachung der ordnungsgemäßen Nutzung im Rahmen der vorgenannten Lizenzmodelle versehen. Die hierfür erforderliche Lizenzserver-Software ist Teil der Bissantz-Software.

#### II. Funktionsbeschreibung

Eine Funktionsbeschreibung der *Bissantz-Software* ergibt sich aus der dem *Kunden* zur Verfügung gestellten *Dokumentation*. Die in der *Dokumentation* enthaltene Funktionsbeschreibung wird jeweils integraler Bestandteil der *Beauftragung*.

## III. Besondere Mitwirkung und Aufgaben des Kunden

- 1. Prüfung und Tests. Bissantz räumt dem Kunden vor Erwerb der Bissantz-Software die Möglichkeit ein, sich über deren Funktionen zu informieren und Bissantz-Software umfassend zu testen. Der Kunde wird von dieser Möglichkeit in angemessenem Umfang Gebrauch machen.
- 2. Einhaltung der Systemanforderungen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass seine Infrastruktur für die Nutzung der Bissantz-Software geeignet ist. Die grundlegenden jeweiligen Systemanforderungen sind in der Dokumentation aufgeführt.
- 3. Beistellung von *Drittprodukten*. Der *Kunde* ist zudem dafür verantwortlich, die erforderlichen *Drittprodukte* zu erwerben und deren ausreichende Lizenzierung sicherzustellen (vgl. die *Systemanforderungen* von *Bissantz-Software*).

#### IV. Lieferumfang und Form der Lieferung

- 1. Lieferumfang. Bissantz liefert die Bissantz-Software im Objektcode sowie die dazugehörige Dokumentation.
- 2. Form der Lieferung. Die Lieferung der Bissantz-Software kann mittels Übersendung eines Datenträgers oder per Download erfolgen. Sofern die Bissantz-Software per Download zur Verfügung gestellt wird, überlässt Bissantz dem Kunden die für die Durchführung des Downloads und die Inbetriebnahme der Bissantz-Software erforderlichen Informationen, wie beispielsweise Passwort oder Lizenzschlüssel.
- 3. Leistungserbringung. Mit der Beauftragung hat der Kunde die Möglichkeit, die für den Download erforderlichen Informationen zu erhalten. Sofern er nicht innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Beauftragung diese anfragt, gilt die Leistung von Bissantz als erbracht und Bissantz ist berechtigt, die Überlassung der Bissantz-Software in Rechnung zu stellen.

#### V. Rechtseinräumung

- 1. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte. Der Kunde erhält an der Bissantz-Software das nichtausschließliche und dauerhafte Recht, die BissantzSoftware ausschließlich im Rahmen des in der jeweiligen Beauftragung beschriebenen Lizenzmodells (siehe Abschnitt B.I.2) in dem erworbenen Programmstand für seine internen Geschäftszwecke zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, auf Basis oder mit der BissantzSoftware Dienstleistungen (insbesondere Rechenzentrumsleistungen, Application Service Providing (ASP), Software as a Service (SaaS), Business Process Outsourcing) für Dritte anzubieten.
- <u>2. Sicherheitskopien.</u> Der *Kunde* ist berechtigt, sich in angemessenem Umfang Sicherheitskopien der *Bissantz-Software* zu erstellen.
- 3. Weiterveräußerung. Eine Unterlizenzierung oder Vermietung der Bissantz-Software ist nicht zulässig. Der Kunde ist berechtigt, die erworbenen Nutzungsrechte der Bissantz-Software einmalig an einen Dritten weiterzuveräußern, sofern er mit dem Dritten in Bezug auf Bissantz-Software vereinbart, dass die vorliegenden Bedingungen zur Rechtseinräumung mit der Maßgabe auch dem Dritten gegenüber gelten, dass er an die Stelle des Kunden tritt. Bei einer Weiterveräußerung ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Kopien der Bissantz-Software und der dazu gehörenden Dokumentation an den Erwerber weiterzugeben und die auf seinen Systemen vorhandenen Kopien zu löschen.



#### 4. Nutzungsbedingungen (EULA)

Weitere Regelungen ergeben sich aus den *Nutzungsbedingungen* (EULA) für *Bissantz-Software*, die integraler Bestandteil der *Beauftragung* sind.

### VI. Sachmängel von Bissantz-Software

- 1. Verjährungsfrist. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren zwölf (12) Monate nach Ablieferung der Bissantz-Software (siehe Abschnitt B.IV). Im Falle von Arglist oder Vorsatz oder für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.
- 2. Untersuchungs- und Rügepflicht. Der Kunde ist verpflichtet, die Bissantz-Software unverzüglich nach Ablieferung auf etwaige Sachmängel zu untersuchen. Sofern der Kunde Bissantz nicht innerhalb angemessener Frist über aufgetretene Mängel informiert, gilt Bissantz-Software als genehmigt im Sinne von § 377 Abs. 2 HGB
- 3. Mängelanzeige. Der Kunde ist verpflichtet, aufgetretene Sachmängel nachvollziehbar und reproduzierbar zu beschreiben und in Textform unverzüglich nach Feststellung an Bissantz zu melden.
- 4. Nacherfüllung. Wenn der Kunde einen Sachmangel gemäß Abschnitt B.VI.3 an Bissantz meldet, wird Bissantz kostenlos nacherfüllen. Bei der Nacherfüllung berücksichtigt Bissantz die Schwere des Sachmangels und seine Auswirkungen beim Kunden. Bissantz wählt die Art der Nacherfüllung, im Regelfall wird durch Mängelbeseitigung in Form der Lieferung einer Aktualisierung (insbesondere Hotfixes oder Patches) nacherfüllt.
- 5. Handlungsanweisungen und *Umgehungslösungen*. Soweit für den *Kunden* zumutbar, kann die Nacherfüllung durch Handlungsanweisungen erfolgen, die der *Kunde* selbst zur Beseitigung eines *Sachmangels* umset-

zen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der Kunde den Sachmangel mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des Sachmangels durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung vermieden werden können. Eine zeitweise Umgehungslösung gilt als Mängelbeseitigung, sofern die Nutzung der Bissantz-Software nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird und die Umgehungslösung für den Kunden zumutbar ist.

- 6. Nachfrist. Wenn die Nacherfüllung, wie in den Abschnitten B.VI.4 und B.VI.5 vorgesehen, innerhalb angemessener Zeit scheitert, wird der *Kunde Bissantz* eine angemessene Nachfrist setzen. Die Verpflichtung zur Nachfristsetzung besteht nicht, wenn
  - eine Nachfrist für den Kunden nicht zumutbar ist oder
  - *Bissantz* die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert.
- <u>7. Weitere Rechte des Kunden.</u> Scheitert die Nacherfüllung auch innerhalb der gemäß Abschnitt B.VI.6 zu setzenden Nachfrist, ist der *Kunde* berechtigt,
  - von der jeweiligen Beauftragung für die Bissantz-Software zurückzutreten, es sei denn, der Sachmangel ist unerheblich, oder
  - die in der jeweiligen Beauftragung für die Bissantz-Software vereinbarte Vergütung angemessen zu mindern.

Neben Rücktritt oder Minderung ist der *Kunde* berechtigt, Schadensersatz statt der *Leistung* oder Ersatz von Aufwendungen zu verlangen, sofern *Bissantz* seine vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verletzt hat. Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des *Kunden* gelten im Übrigen die Beschränkungen in Abschnitt A.VII.



## C. Pflege: Bestimmungen zur Pflege bei dauerhafter Überlassung (Lizenzierung) von Bissantz-Software

#### I. Leistungsumfang

- 1. Übersicht Pflegeleistungen. Gegenstand einer *Beauftragung* über Softwarepflege sind folgende Pflegeleistungen:
  - Überlassung von Aktualisierungen der Bissantz-Software,
  - Mängelbeseitigung sowie
  - Betreuung und Hotline.

Die konkreten, von Bissantz zu erbringenden Pflegeleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen, sofern nicht in der Beauftragung Abweichendes vereinbart ist.

Die Erbringung der Pflegeleistungen bezieht sich auf die jeweils letzte durch *Bissantz* bereitgestellte Version der *Bissantz-Software*. Die Pflicht von *Bissantz* zu Pflege und Betreuung früherer Versionen der *Bissantz-Software* besteht nur für Versionen, die nicht älter als 6 Monate als die zuletzt bereitgestellte Version sind.

2. Pflege der *Dokumentation*. Die Pflege erstreckt sich auch auf die zur *Bissantz-Software* gehörende *Dokumentation* und die durch eine *Aktualisierung* ggf. notwendigen Anpassungen.

#### II. Besondere Mitwirkung und Aufgaben des Kunden

Vorbehaltlich einer weitergehenden Festlegung in der Beauftragung erbringt der Kunde folgende zusätzliche Mitwirkungsleistungen:

- Übergabe der erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Durchführung der Leistungen im Rahmen einer Beauftragung über Pflegeleistungen;
- Durchführung von Tests der von Bissantz gelieferten Aktualisierungen;
- Installation von Aktualisierungen;
- Bereitstellung eines Fernwartungszugriffs, falls erforderlich;
- Ermöglichung eines Zugangs zur Infrastruktur des Kunden, falls erforderlich.

# III. Überlassung von Aktualisierungen und Form der Lieferung

<u>1. Aktualisierungen.</u> Bissantz stellt Aktualisierungen der Bissantz-Software im Objektcode sowie die dazugehörige Dokumentation in dem Funktionsumfang zur Verfü-

gung, der vom Kunden mit der Beauftragung erworben wurde. Bissantz steht es im billigen Ermessen frei, den Funktionsumfang von Aktualisierungen gegenüber früheren Programmständen in Folge technischer Neuerungen oder veränderter Marktanforderungen zu verändern, es sei denn, eine solche Veränderung ist für den Kunden unzumutbar. Sofern die Veränderung einen für den Kunden wesentlichen Funktionsbestandteil betrifft und dieser in der neuesten Aktualisierung nicht mehr enthalten ist, kann der Kunde die betreffende Beauftragung außerordentlich kündigen.

Der Kunde hat nur einen Anspruch auf Bereitstellung von Aktualisierungen, soweit durch die Aktualisierung die ursprünglich im Rahmen der Beauftragung bestellten Funktionen abgedeckt werden. Werden durch eine Aktualisierung neue Funktionen bereitgestellt, steht es Bissantz frei, ob diese Funktionen vom Kunden mittels einer Beauftragung erworben werden müssen oder ob sie Bestandteil der Aktualisierung sind.

- 2. Form der Lieferung. Die Lieferung von Aktualisierungen von Bissantz-Software kann mittels Übersendung eines Datenträgers oder per Download erfolgen. Sofern die Programmstände von Bissantz-Software per Download zur Verfügung gestellt werden, überlässt Bissantz dem Kunden die für die Durchführung des Downloads und den Betrieb von Bissantz-Software erforderlichen Informationen, wie beispielsweise Passwort oder Lizenzschlüssel.
- 3. Unterrichtung des Kunden. Bissantz unterrichtet den Kunden über den Umfang und die Art der Abweichungen von der jeweiligen Aktualisierung durch eine Dokumentation oder durch audiovisuelle Erläuterungen, zum Beispiel im Rahmen eines Online-Seminars.

#### IV. Mängelbeseitigung

1. Mängelbeseitigung. Bissantz behebt Sachmängel der Bissantz-Software durch die Bereitstellung einer Aktualisierung oder durch andere Mittel, z. B. Handlungsanweisungen.

Soweit für den Kunden zumutbar, kann die Mängelbeseitigung durch Handlungsanweisungen erfolgen, die der Kunde selbst zur Beseitigung des Sachmangels umsetzen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der Kunde den Sachmangel mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des Sachmangels durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung



vermieden werden können. Eine zeitweise *Umgehungslösung* gilt als vertragsgemäße *Leistung*, sofern die Nutzung der *Bissantz-Software* nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird und die *Umgehungslösung* für den *Kunden* zumutbar ist.

- <u>2. Mängelklassifizierung.</u> Soweit in der *Beauftragung* nichts Abweichendes vereinbart ist, wird zwischen den folgenden drei Mängelkategorien unterschieden:
- <u>2.1</u> Ein betriebsverhindernder *Sachmangel* liegt vor, wenn die Nutzung von *Bissantz-Software* unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- <u>2.2</u> Ein betriebsbehindernder *Sachmangel* liegt vor, wenn die Nutzung von *Bissantz-Software* erheblich eingeschränkt ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn mehrere leichte *Sachmängel* insgesamt zu einer erheblichen Einschränkung der Nutzung der *Bissantz-Software* führen.
- <u>2.3</u> Ein leichter *Sachmangel*, der nicht betriebsbehindernd ist, liegt vor, wenn die Nutzung der *Bissantz-Software* ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.
- 3. Mängelanzeige. Nachdem Bissantz von dem Kunden ein Sachmangel im Wege einer nachvollziehbaren und reproduzierbaren Mängelanzeige in Textform unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt wurde, wird Bissantz diesen Sachmangel entweder an den betroffenen Hersteller von Drittsoftware weiterleiten, um eine schnelle Behebung dieses Sachmangels herbeizuführen, oder aber soweit es sich um ein Bissantz-eigenes Softwareprodukt handelt (v. a. Bissantz-Software) den Sachmangel selbst beheben.
- 4. Reaktionszeit. Die erste Reaktion auf einen betriebsverhindernden Sachmangel erfolgt in der Regel innerhalb von acht (8) Arbeitsstunden, spätestens am Ende des auf den Tag des Eingangs des Sachmangels folgenden Arbeitstags. Bei betriebsbehindernden Sachmängeln verlängert sich die Reaktionszeit um einen Arbeitstag. Bei leichten Sachmängeln verlängert sich die Reaktionszeit um zwei (2) Arbeitstage. Zur Ermöglichung der Einhaltung der Reaktionszeit ist der Kunde verpflichtet, mit der Mängelanzeige die Mängelklassifizierung mitzuteilen. Erfolgt keine Mängelklassifizierung durch den Kunden, handelt es sich entweder um eine Supportanfrage oder, im Falle eines Sachmangels, gilt der Sachmangel als leichter Sachmangel. Erfolgt eine falsche Mängelklassifizierung, ist Bissantz im billigen Ermessen berechtigt, die Mängelklassifizierung zu ändern.
- 5. Bearbeitungszeit. Bissantz wird die an Bissantz gemeldeten Sachmängel grundsätzlich innerhalb der betrieblichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Mängelklassifizierung und der daraus resultierenden Beeinträchtigung des Kunden beheben. Sofern Bissantz feststellt, dass die Behebung eines Sachmangels einen

außergewöhnlichen Aufwand darstellt, die Bearbeitung mehrerer *Sachmängel* miteinander verbunden werden kann oder beim Hersteller von *Drittsoftware* Verzögerungen eintreten, ist *Bissantz* berechtigt, die Bearbeitungszeit angemessen zu verlängern.

Bissantz steht es im billigen Ermessen frei, die Bearbeitung von leichten Sachmängeln unbegrenzt aufzuschieben, bis die Behebung aller betriebsverhindernden und betriebsbehindernden Sachmängel erfolgt ist.

#### V. Betreuung und Hotline

- 1. Allgemeines. Bissantz stellt dem Kunden die Möglichkeit zur telefonischen Kontaktaufnahme (+49 911-935536-700) sowie einer Kontaktaufnahme per E-Mail in Deutsch oder Englisch zur Verfügung (support@bissantz.de).
- 2. Aufgaben der Hotline. Bissantz bietet dem Kunden über die Hotline Auskunft zu Fragen in unmittelbarem Zusammenhang mit der operativen Nutzung der Bissantz-Software; sie gilt nicht für allgemeine Fragen, die beispielsweise die Benutzung von Rechnern, Netzwerken, Datenbanken und sonstigen Programmen beim Kunden zum Inhalt haben. Sie gilt ebenfalls nicht zur konkreten Implementierung der Bissantz-Software beim Kunden. Zudem nimmt Bissantz über die Hotline Mängelanzeigen des Kunden i. S. d. Abschnitts C.IV.3 entgegen.

Die Anzahl der Kontaktaufnahmen mit der Hotline ist grundsätzlich unbegrenzt, jedoch auf von *Bissantz* autorisierte Mitarbeiter des *Kunden* beschränkt. Teilnehmer von Produktschulungen gelten als autorisiert, wenn sie mindestens zwei verschiedene Schulungen besucht haben. In der *Beauftragung* können weitere Mitarbeiter autorisiert oder Bedingungen hierfür vereinbart werden.

Während der ersten drei (3) Monate ab Beginn der ersten *Beauftragung* über Pflegeleistungen gilt die personelle Beschränkung nicht, so dass *Bissantz* ausdrücklich eine verstärkte Nutzungsmöglichkeit seiner Betreuungsdienste für diese Zeit anbietet.

3. Erreichbarkeit der Hotline. Die telefonische Hotline steht dem *Kunden* während eines *Arbeitstags* zur Verfügung.

Geht eine Anfrage außerhalb des *Arbeitstags* ein oder kann eine Auskunft nicht sofort erteilt werden, erfolgt am nächsten *Arbeitstag* eine Rückmeldung durch einen Mitarbeiter von *Bissantz*.

4. Einrichtung weiterer Kontaktmöglichkeiten. Bissantz steht es im billigen Ermessen frei, weitere Telekommunikationsdienste anzubieten, um die Betreuung des Kunden in dem in Abschnitt C.V.2 beschriebenen Umfang durchzuführen. In Betracht kommt insbesondere der Zugang über einen Fernwartungszugriff, um eine direkte Verbindung zu den Rechnern des Kunden herzu-



stellen. Bei der Bereitstellung von entsprechender Zugangssoftware zur Durchführung der Datenfernübertragungsverbindung durch *Bissantz* akzeptiert der *Kunde* die mit solchen Diensten einhergehenden Risiken (Datensicherheit) und Beschränkungen.

#### VI. Rechtseinräumung

Der Kunde erhält an allen Aktualisierungen, die im Rahmen der Pflegeleistungen geliefert werden, dieselben Rechte, die der Kunde an dem ursprünglich überlassenen Programmstand von Bissantz-Software erhalten hat.

#### VII. Abnahme der Pflegeleistung

Der Kunde ist verpflichtet, eine vertragsgemäß erbrachte Pflegeleistung abzunehmen, sofern diese ihrer Natur nach einer Abnahme zugänglich ist. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde eine vertragsmäßig erbrachte Leistung nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen ab Bereitstellung abnimmt, ohne betriebsverhindernde oder mehr als fünf betriebsbehindernde Sachmängel zu melden.

# VIII. Schlechtleistung im Rahmen von Hotline und Betreuung

- 1. Verjährungsfrist. Die nachfolgend geregelten Ansprüche wegen Schlechtleistung im Rahmen von Hotline und Betreuung im Rahmen der Erbringung der Pflegeleistungen verjähren jeweils binnen zwölf (12) Monaten nach vollständiger Leistungserbringung. Im Falle von Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung. Besteht die Schlechtleistung in einem Sachmangel der Bissantz-Software, gelten die Regelungen in Abschnitt C.IV.
- 2. Mängelanzeige. Der Kunde ist verpflichtet, eine im Rahmen von Hotline und Betreuung auftretende Schlechtleistung nachvollziehbar zu beschreiben und möglichst in Textform unverzüglich nach Feststellung an Bissantz zu melden.
- 3. Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Wenn der Kunde eine Schlechtleistung im Rahmen von Hotline und Betreuung an Bissantz meldet, wird Bissantz kostenlos nacherfüllen. Bei der Nacherfüllung berücksichtigt Bissantz die Schwere der Schlechtleistung und ihre Auswirkungen beim Kunden. Bissantz wählt die Art der Nacherfüllung.
- 4. Nachfrist. Wenn die Nacherfüllung, wie in Abschnitt C.VIII.3 vorgesehen, innerhalb angemessener Zeit scheitert, wird der *Kunde Bissantz* eine angemessene Nachfrist setzen. Die Verpflichtung zur Nachfristsetzung besteht nicht, wenn
  - eine Nachfrist für den *Kunden* nicht zumutbar ist oder
  - Bissantz die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert.

- <u>5. Weitere Rechte des Kunden.</u> Scheitert die Nacherfüllung auch innerhalb der gemäß Abschnitt C.VIII.3 zu setzenden Nachfrist, ist der Kunde berechtigt,
  - die jeweilige Beauftragung außerordentlich zu kündigen, es sei denn, die Schlechtleistung ist unerheblich, oder
  - die in der jeweiligen *Beauftragung* vereinbarte Vergütung zu mindern.

Neben Rücktritt oder Minderung ist der *Kunde* berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, sofern *Bissantz* seine vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verletzt hat. Für Schadensersatzansprüche des *Kunden* gelten die Beschränkungen in Abschnitt A.VII der *AGB*.

#### IX. Laufzeit und Kündigung

- <u>1. Laufzeit.</u> Die Laufzeit für *Beauftragungen* über die Erbringung von *Pflegeleistungen* von *Bissantz* beträgt zwölf (12) Monate (Ursprungslaufzeit).
- 2. Vertragsverlängerung/Ordentliche Kündigung. Die Laufzeit einer Beauftragung über Softwarepflegeleistungen verlängert sich um weitere zwölf (12) Monate (Verlängerungszeitraum), wenn sie nicht drei Monate zum Ende der Ursprungslaufzeit oder jedes weiteren Verlängerungszeitraums von einer Partei gekündigt wird.
- 3. Außerordentliche Kündigung. Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund darf in der Regel nur erfolgen, wenn dem anderen Vertragspartner vor Ausspruch der Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt wurde und diese Frist erfolglos verstrichen ist. Die Frist zur Abhilfe muss unmittelbar nach Kenntnis des wichtigen Grundes erfolgen.

Einer Frist zur Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn

- der Vertragspartner die geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert;
- besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Soweit die Frist zur Abhilfe erfolglos verstreicht und einem Vertragspartner das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zusteht, kann die Kündigung nur binnen einer Frist von einem (1) Monat nach Ablauf der Abhilfefrist ausgesprochen werden. Soweit eine Abhilfefrist nicht erforderlich ist, muss die Kündigung spätestens drei (3) Monate nach Kenntnis von den zur Kündigung berechtigenden Umständen ausgesprochen werden. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben vom Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Es gelten die Begrenzungen in Abschnitt A.VII der AGB.



### D. Miete: Bestimmungen bei zeitlich begrenzter Überlassung (Lizenzierung) von Bissantz-Software

#### I. Leistungsumfang

- 1. Leistungsübersicht bei Miete von Bissantz-Software. Gegenstand einer Beauftragung sind die folgenden Leistungen:
  - Zeitlich begrenzte Überlassung der Bissantz-Software,
  - Überlassung von Aktualisierungen der Bissantz-Software,
  - Mängelbeseitigung sowie
  - Betreuung und Hotline.

Die Erbringung von Betreuungsleistungen, insbesondere Überlassung von Aktualisierungen, Mängelbeseitigung, Betreuung und Hotline bezieht sich auf die jeweils letzte durch *Bissantz* bereitgestellte Version der *Bissantz-Software*. Die Pflicht von *Bissantz* zur Betreuung früherer Versionen der *Bissantz-Software* besteht nur für Versionen, die nicht älter als 6 Monate als die zuletzt bereitgestellte Version sind.

- 2. Angebotene Lizenzmodelle. Die Lizenzmodelle, auf deren Basis *Bissantz Bissantz-Software* überlässt, ergeben sich aus der jeweiligen *Beauftragung*. *Bissantz* bietet dem *Kunden* grundsätzlich die Lizenzmodelle an, die in den *Nutzungsbedingungen* (EULA) beschrieben sind.
- 3. Technischer Schutz. Die Bissantz-Software ist mit einem technischen Schutz zur Überwachung der ordnungsgemäßen Nutzung im Rahmen der vorgenannten Lizenzmodelle versehen. Die hierfür erforderliche Lizenzserver-Software ist Teil der Bissantz-Software.

#### II. Funktionsbeschreibungen

Eine Funktionsbeschreibung der *Bissantz-Software* ergibt sich aus der dem *Kunden* zur Verfügung gestellten *Dokumentation*. Die in der *Dokumentation* enthaltene Funktionsbeschreibung wird jeweils integraler Bestandteil der *Beauftragung*.

#### III. Besondere Mitwirkung und Aufgaben des Kunden

- 1. Prüfung und Tests. Bissantz räumt dem Kunden vor Erwerb der Bissantz-Software die Möglichkeit ein, sich über deren Funktionen zu informieren und Bissantz-Software umfassend zu testen. Der Kunde wird von dieser Möglichkeit in angemessenem Umfang Gebrauch machen.
- 2. Einhaltung der Systemanforderungen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass seine Infrastruktur für die Nutzung der Bissantz-Software geeignet ist. Die grundlegenden jeweiligen Systemanforderungen sind in der Dokumentation aufgeführt.

- 3. Beistellung von *Drittprodukten*. Der *Kunde* ist zudem dafür verantwortlich, die erforderlichen *Drittprodukte* zu erwerben und deren ausreichende Lizenzierung sicherzustellen (vgl. die *Systemanforderungen* von *Bissantz-Software*).
- 4. Weitere *Mitwirkungsleistungen*. Vorbehaltlich einer weitergehenden Festlegung in der *Beauftragung* erbringt der *Kunde* die folgenden, weiteren *Mitwirkungsleistungen*:
  - Übergabe der erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Durchführung der Leistungen im Rahmen der Miete von Bissantz-Software;
  - Durchführung von Tests der von *Bissantz* gelieferten *Aktualisierungen*;
  - Installation von Aktualisierungen;
  - Bereitstellung eines Fernwartungszugriffs, falls erforderlich;
  - Ermöglichung eines Zugangs zur *Infrastruktur* des *Kunden*, falls erforderlich.

#### IV. Bereitstellung und Form der Bereitstellung

- 1. Lieferumfang. Bissantz stellt die Bissantz-Software im Objektcode sowie die dazugehörige Dokumentation in der in der jeweiligen Beauftragung beschriebenen Form während der Laufzeit der jeweiligen Beauftragung zur Verfügung.
- 2. Form der Bereitstellung. Die Lieferung von Bissantz-Software kann mittels Übersendung eines Datenträgers oder per Download erfolgen. Sofern Bissantz-Software per Download zur Verfügung gestellt wird, überlässt Bissantz dem Kunden die für die Durchführung des Downloads und den Betrieb von Bissantz-Software erforderlichen Informationen, wie beispielsweise Passwort oder Lizenzschlüssel.
- 3. Leistungserbringung. Mit der *Beauftragung* hat der *Kunde* die Möglichkeit, die für den Download erforderlichen Informationen zu erhalten. Sofern er nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach *Beauftragung* diese anfragt, gilt die *Leistung* von *Bissantz* als erbracht.

## V. Bereitstellung von Aktualisierungen und Form der Bereitstellung

1. Aktualisierungen. Bissantz stellt während der Laufzeit der jeweiligen Beauftragung Aktualisierungen der Bissantz-Software im Objektcode sowie die dazugehörige Dokumentation in dem Funktionsumfang zur Verfügung, der vom Kunden mit der Beauftragung erworben wurde. Bissantz steht es im billigen Ermessen frei, den Funktionsumfang von Aktualisierungen gegenüber früheren Programmständen in Folge technischer Neuerungen oder veränderter Marktanforderungen zu ver-



ändern, es sei denn, eine solche Veränderung ist für den *Kunden* unzumutbar. Sofern die Veränderung einen für den *Kunden* wesentlichen Funktionsbestandteil betrifft und dieser in der neuesten *Aktualisierung* nicht mehr enthalten ist, kann der *Kunde* die betreffende *Beauftraqung* außerordentlich kündigen.

Der Kunde hat nur einen Anspruch auf Aktualisierungen, soweit dadurch die ursprünglich im Rahmen der Beauftragung bestellten Funktionen abgedeckt werden. Werden durch eine Aktualisierung neue Funktionen bereitgestellt, steht es Bissantz frei, ob diese Funktionen vom Kunden mittels einer ergänzenden Beauftragung erworben werden müssen oder ob sie Bestandteil der Aktualisierung sind.

- 2. Form der Bereitstellung. Für die Bereitstellung von *Aktualisierungen* von *Bissantz-Software* gelten die Bestimmungen des Abschnitts D.IV.2 entsprechend.
- 3. Unterrichtung des Kunden. Bissantz unterrichtet den Kunden über den Umfang und die Art der Abweichungen von der jeweiligen Aktualisierung durch eine Dokumentation oder durch audiovisuelle Erläuterungen, zum Beispiel im Rahmen eines Online-Seminars.

## VI. Rechtseinräumung

- 1. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte. Der Kunde erhält an Bissantz-Software das nichtausschließliche und auf die Laufzeit der Beauftragung (vgl. Abschnitt D.IX.1) begrenzte Recht, BissantzSoftware im Rahmen des in der jeweiligen Beauftragung beschriebenen Lizenzmodells (siehe Abschnitt D.I.2) für seine internen Geschäftszwecke zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit oder auf Basis von BissantzSoftware Dienstleistungen (insbesondere Rechenzentrumsleistungen, Application Service Providing (ASP), Software as a Service (Saas), Business Process Outsourcing) für Dritte anzubieten.
- 2. Nutzungsrechte an Aktualisierungen. Der Kunde erhält an allen Aktualisierungen, die im Rahmen der Miete von Bissantz-Software bereitgestellt werden (siehe Abschnitt D.V), dieselben Rechte, die der Kunde an dem ursprünglich überlassenen Programmstand von Bissantz-Software erhalten hat.
- 3. Weiterveräußerung. Eine Unterlizenzierung, Vermietung oder sonstige Bereitstellung zu anderen als internen Geschäftszwecken von *Bissantz-Software* ist nicht zulässig.

#### 4. Nutzungsbedingungen (EULA)

Weitere Regelungen ergeben sich aus den *Nutzungsbedingungen* (EULA) für *Bissantz-Software*, die integraler Bestandteil der *Beauftragung* sind.

#### VII. Betreuung und Hotline

- 1. Allgemeines. Bissantz stellt dem Kunden die Möglichkeit zur telefonischen Kontaktaufnahme (+49 911-935536-700) sowie einer Kontaktaufnahme per E-Mail in Deutsch oder Englisch zur Verfügung (support@bissantz.de).
- 2. Aufgaben der Hotline. Bissantz bietet dem Kunden über die Hotline Auskunft zu Fragen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Benutzung der Bissantz-Software; sie gilt nicht für allgemeine Fragen, die beispielsweise die Benutzung von Rechnern, Netzwerken, Datenbanken und sonstigen Programmen beim Kunden zum Inhalt haben. Sie gilt ebenfalls nicht zur konkreten Implementierung der Bissantz-Software beim Kunden. Zudem nimmt Bissantz über die Hotline Mängelanzeigen des Kunden i. S. d. Abschnitts D.VIII.1 entgegen.

Die Anzahl der Kontaktaufnahmen mit der Hotline ist grundsätzlich unbegrenzt, jedoch auf von *Bissantz* autorisierte Mitarbeiter des *Kunden* beschränkt. Teilnehmer von Produktschulungen gelten als autorisiert, wenn sie mindestens zwei verschiedene Schulungen besucht haben. In der *Beauftragung* können weitere Mitarbeiter autorisiert oder Bedingungen hierfür vereinbart werden.

Während der ersten drei (3) Monate ab Beginn des Vertrags zur zeitlich begrenzten Überlassung (Miete) von *Bissantz-Software* gilt die personelle Beschränkung nicht, so dass *Bissantz* ausdrücklich eine verstärkte Nutzungsmöglichkeit seiner Betreuungsdienste für diese Zeit anbietet.

3. Erreichbarkeit der Hotline. Die telefonische Hotline steht dem *Kunden* während eines *Arbeitstags* zur Verfügung.

Geht eine Anfrage außerhalb des *Arbeitstags* ein oder kann eine Auskunft nicht sofort erteilt werden, erfolgt am nächsten *Arbeitstag* eine Rückmeldung durch einen Mitarbeiter von *Bissantz*.

4. Einrichtung weiterer Kontaktmöglichkeiten. Bissantz steht es frei, weitere Telekommunikationsdienste anzubieten, um die Betreuung des Kunden in dem in Abschnitt D.VII.2 beschriebenen Umfang durchzuführen. In Betracht kommt insbesondere der Zugang über eine Datenfernübertragungsverbindung, um eine direkte Verbindung zu den Rechnern des Kunden herzustellen. Bei der Bereitstellung von entsprechender Zugangssoftware zur Durchführung der Datenfernübertragungsverbindung durch Bissantz akzeptiert der Kunde die mit solchen Diensten einhergehenden Risiken (Datensicherheit) und Beschränkungen.

# VIII. Sachmängel von Bissantz-Software und etwaigen Aktualisierungen

<u>1. Mängelbeseitigung.</u> *Bissantz* behebt Sachmängel der *Bissantz-Software* durch die Bereitstellung einer



Aktualisierung oder durch andere Mittel, z. B. Handlungsanweisungen.

Soweit für den Kunden zumutbar, kann die Mängelbeseitigung durch Handlungsanweisungen erfolgen, die der Kunde selbst zur Beseitigung des Sachmangels umsetzen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der Kunde den Sachmangel mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des Sachmangels durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung vermieden werden können. Eine zeitweise Umgehungslösung gilt als vertragsgemäße Leistung, sofern die Nutzung der Bissantz-Software nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird und die Umgehungslösung für den Kunden zumutbar ist.

- <u>2. Mängelklassifizierung.</u> Soweit in der *Beauftragung* nichts Abweichendes vereinbart ist, wird zwischen den folgenden drei Mängelkategorien unterschieden:
- <u>2.1</u> Ein betriebsverhindernder *Sachmangel* liegt vor, wenn die Nutzung von *Bissantz-Software* unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- <u>2.2</u> Ein betriebsbehindernder *Sachmangel* liegt vor, wenn die Nutzung von *Bissantz-Software* erheblich eingeschränkt ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn mehrere leichte *Sachmängel* insgesamt zu einer erheblichen Einschränkung der Nutzung der *Bissantz-Software* führen.
- <u>2.3</u> Ein leichter *Sachmangel*, der nicht betriebsbehindernd ist, liegt vor, wenn die Nutzung der *Bissantz-Software* ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.
- 3. Mängelanzeige. Nachdem Bissantz von dem Kunden ein Sachmangel im Wege einer nachvollziehbaren und reproduzierbaren Mängelanzeige in Textform unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt wurde, wird Bissantz diesen Sachmangel entweder an den betroffenen Hersteller von Drittsoftware weiterleiten, um eine schnelle Behebung dieses Sachmangels herbeizuführen, oder aber soweit es sich um ein Bissantz-eigenes Softwareprodukt handelt (v. a. Bissantz-Software) den Sachmangel selbst beheben.
- 4. Reaktionszeit. Die erste Reaktion auf einen betriebsverhindernden Sachmangel erfolgt in der Regel innerhalb von acht (8) Arbeitsstunden, spätestens am Ende des auf den Tag des Eingangs des Sachmangels folgenden Arbeitstags. Bei betriebsbehindernden Sachmängeln verlängert sich die Reaktionszeit um einen Arbeitstag. Bei leichten Sachmängeln verlängert sich die Reaktionszeit um zwei (2) Arbeitstage. Zur Ermöglichung der Einhaltung der Reaktionszeit ist der Kunde verpflichtet, mit der Mängelanzeige die Mängelklassifizierung mitzuteilen. Erfolgt keine Mängelklassifizierung durch den Kunden, handelt es sich entweder um eine Supportanfrage

oder, im Falle eines *Sachmangels*, gilt der *Sachmangel* als leichter *Sachmangel*. Erfolgt eine falsche Mängelklassifizierung, ist *Bissantz* im billigen Ermessen berechtigt, die Mängelklassifizierung zu ändern.

5. Bearbeitungszeit. Bissantz wird die an Bissantz gemeldeten Sachmängel grundsätzlich innerhalb der betrieblichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Mängelklassifizierung und der daraus resultierenden Beeinträchtigung des Kunden beheben. Sofern Bissantz feststellt, dass die Behebung eines Sachmangels einen außergewöhnlichen Aufwand darstellt, die Bearbeitung mehrerer Sachmängel miteinander verbunden werden kann oder beim Hersteller von Drittsoftware Verzögerungen eintreten, ist Bissantz berechtigt, die Bearbeitungszeit angemessen zu verlängern.

Bissantz steht es im billigen Ermessen frei, die Bearbeitung von leichten Sachmängeln unbegrenzt aufzuschieben, bis die Behebung aller betriebsverhindernden und betriebsbehindernden Sachmängel erfolgt ist.

- <u>6. Nachfrist.</u> Wenn die Nacherfüllung, wie in Abschnitt D.VIII.5 vorgesehen, innerhalb angemessener Zeit scheitert, wird der *Kunde Bissantz* eine angemessene Nachfrist setzen. Die Verpflichtung zur Nachfristsetzung besteht nicht, wenn
  - eine Nachfrist für den Kunden nicht zumutbar ist oder
  - *Bissantz* die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert.
- 7. Weitere Rechte des Kunden. Scheitert die Nacherfüllung auch innerhalb der gemäß Abschnitt D.VIII.6 zu setzenden Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, die jeweilige Beauftragung aus wichtigem Grund zu kündigen (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB).

Neben der Kündigung aus wichtigem Grund ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz von Aufwendungen zu verlangen, sofern Bissantz seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt hat. Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gelten die Beschränkungen in Abschnitt A.VII. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist die verschuldensunabhängige Haftung von Bissantz nach § 536a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Sachmängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ausgeschlossen.

#### IX. Laufzeit und Kündigung

1. Laufzeit. Die Laufzeit für die zeitlich begrenzte Überlassung von *Bissantz-Software* beträgt regelmäßig 36 Monate und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn das Vertragsverhältnis nicht rechtzeitig ordentlich gekündigt wird (vgl. Abschnitt D.IX.2). Aus der jeweiligen *Beauftragung* kann sich eine abweichende Regelung ergeben, die dieser Bestimmung vorgeht.



- 2. Ordentliche Kündigung. Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen. Aus der jeweiligen *Beauftragung* kann sich eine abweichende Regelung ergeben, die dieser Bestimmung vorgeht.
- 3. Außerordentliche Kündigung. Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund darf in der Regel nur erfolgen, wenn dem anderen Vertragspartner vor Ausspruch der Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt wurde und diese Frist erfolglos verstrichen ist. Die Frist zur Abhilfe muss unmittelbar nach Kenntnis des wichtigen Grundes erfolgen.

Einer Frist zur Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn

- der Vertragspartner die geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert;
- besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Soweit die Frist zur Abhilfe erfolglos verstreicht und einem Vertragspartner das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zusteht, kann die Kündigung nur binnen einer Frist von einem (1) Monat nach Ablauf der Abhilfefrist ausgesprochen werden. Soweit eine Abhilfefrist nicht erforderlich ist, muss die Kündigung spätestens drei (3) Monate nach Kenntnis von den zur Kündigung berechtigenden Umständen ausgesprochen werden. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben vom Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Es gelten die Begrenzungen in Abschnitt A.VII der AGB.





#### E. Dienstleistung: Bestimmungen zu Beratungs- und Implementierungsleistungen von Bissantz

#### I. Leistungsumfang

Gegenstand einer *Beauftragung* zur Unterstützung im *Projekt* des *Kunden* können folgende Beratungs- und *Implementierungsleistungen* sein:

- Unterstützung bei der Installation der Bissantz-Software;
- Unterstützung bei der Gestaltung von Datenstrukturen, eines Datenmodells und von Datenladeprozessen zur Schaffung oder Anpassung eines Data Warehouse;
- Unterstützung bei der elektronischen Abbildung von Workflows mit der Bissantz-Software;
- Unterstützung bei der Ausgestaltung von Anwendungsfällen der Bissantz-Software;
- Bereitstellung von ERP Solutions und Unterstützung bei deren Parametrierung und ggf. Anpassung;
- Unterstützung bei Projektleitung und Projektmanagement;
- Schulungen;
- sonstige Beratungsleistungen.

Die konkreten, von *Bissantz* zu erbringenden *Implementierungsleistungen* ergeben sich aus der jeweiligen *Beauftragung*.

#### II. Mitwirkung und Aufgaben des Kunden

- <u>1. Einzelne Mitwirkungsleistungen.</u> Vorbehaltlich einer weitergehenden Festlegung in der Beauftragung erbringt der Kunde folgende Mitwirkungsleistungen:
  - Benennung eines im notwendigen Umfang erreichbaren Ansprechpartners;
  - Übergabe der erforderlichen Daten und Informationen zur Installation oder Implementierung der Bissantz-Software;
  - Bereitstellung der für den Einsatz der Bissantz-Software notwendigen Infrastruktur;
  - Anzeige von Sachmängeln;
  - Durchführung von Tests.

Die Konzeption und Umsetzung der *Implementierung* liegt in der alleinigen Verantwortung des *Kunden*. Gleiches gilt für die Funktionsfähigkeit und Konzeption der *Infrastruktur*, in der der *Kunde Bissantz-Software* einsetzt.

Der vom Kunden zu benennende Ansprechpartner ist für die Erbringung und Koordination der Mitwirkungsleistungen des Kunden verantwortlich.

2. Folgen unzureichender Mitwirkung. Sofern der Kunde seine vereinbarten Mitwirkungsleistungen nicht oder

nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die für die Leistungserbringung von *Bissantz* festgelegten Termine entsprechend. *Bissantz* wird den *Kunden* über Anpassungen und Verlängerungen informieren und wird dabei auf die konkrete, nicht erbrachte *Mitwirkungsleistung* Bezug nehmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 642, 643 BGB).

#### III. Rechtseinräumung

Der Kunde erhält an allen Arbeitsergebnissen der Implementierungsleistungen, die unter einer hierunter geschlossenen Beauftragung entstehen sowie an unter einer Beauftragung bereitgestellten ERP Solutions und Parametrierung und Anpassung, ausschließliche, nicht-übertragbare Rechte zur ausschließlich unternehmensinternen Nutzung. Zur Bearbeitung und Verbreitung von Arbeitsergebnissen und/oder den ERP Solutions ist der Kunde nicht berechtigt, es sei denn, dies ist in der Beauftragung ausdrücklich so bestimmt. Sofern schutzfähige Anregungen und/oder Feedback des Kunden in Arbeitsergebnisse und/oder die Bissantz-Software einfließen, gelten die Bestimmungen zur Rechtseinräumung in Abschnitt A.III.4.

#### IV. Abnahme

Sofern *Bissantz* unter einer *Beauftragung* erfolgsorientierte *Leistungen* erbringt, gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Teilleistungen/Teilabnahmen. Sofern Bissantz verschiedene Teilleistungen zu erbringen hat, werden diese einzeln abgenommen (Teilabnahmen). Termine für die Teilabnahmen ergeben sich aus dem vereinbarten Terminplan. Vor Produktivnahme führen die Vertragspartner eine Vorabnahme durch. Die Erklärung der Vorabnahme (mindestens in Textform) ist Voraussetzung für die Produktivnahme. Entsprechend dem vereinbarten Terminplan, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach Produktivnahme führen die Vertragspartner eine Endabnahme durch.
- 2. Bereitstellung zur Abnahme. Nach Erbringung der geschuldeten (Teil-)Leistungen stellt *Bissantz* die jeweiligen *Arbeitsergebnisse* dem *Kunden* zur Abnahme zur Verfügung. Der *Kunde* prüft die *Arbeitsergebnisse* innerhalb der im Terminplan vereinbarten Zeiträume. Sofern der Terminplan keine Angaben zum Abnahmezeitraum enthält, gilt ein Zeitraum von zehn (10) *Arbeitstagen*.
- 3. Abnahmeprotokoll. Das Ergebnis einer Abnahmeprüfung hat der *Kunde* im Rahmen eines in Textform (E-Mail) übermittelten Protokolls mitzuteilen. Ein Abnahmeprotokoll hat die Erklärung zu enthalten, ob die Abnahme erklärt oder verweigert wird. Im Falle der



Verweigerung der Abnahme hat das Protokoll für jede Beanstandung alle abnahmehindernden Gründe zu enthalten. Der Kunde hat einen entsprechenden Nachweis zu führen. Hat Bissantz die Leistung im Wesentlichen mangelfrei erbracht, hat der Kunde die Abnahme zu erklären. Dieser Erklärung steht es gleich, wenn der Kunde die Arbeitsergebnisse in produktiven Einsatz nimmt und für einen Zeitraum von acht Wochen ab Beginn des Produktiveinsatzes keine wesentlichen Mängel rügt.

Die Abnahme darf nicht verweigert werden, sofern ein festgestellter Mangel die Nutzung eines Arbeitsergebnisses nur unerheblich mindert. Diese unerheblichen Mängel beseitigt Bissantz im Rahmen der Haftung für Sachmängel.

Hat der *Kunde* ein Protokoll mit schriftlicher Mängelliste fristgemäß übergeben, beseitigt *Bissantz* Mängel in angemessener Frist und unter Berücksichtigung des Terminplans. Die betreffenden Leistungsergebnisse stellt *Bissantz* erneut zur (Teil-)Abnahme bereit.

#### V. Sachmängel

- 1. Verjährungsfrist. Die nachfolgend geregelten Ansprüche wegen Sachmängeln der Implementierungsleistungen verjähren binnen zwölf (12) Monaten nach vollständiger Leistungserbringung. Im Falle von Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.
- <u>2. Mängelanzeige.</u> Der *Kunde* ist verpflichtet, aufgetretene *Sachmängel* nachvollziehbar zu beschreiben und in Textform unverzüglich nach Feststellung an *Bissantz* zu melden.
- 3. Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Wenn der Kunde einen Sachmangel der Implementierungsleistungen gemäß Abschnitt E.V.2 an Bissantz meldet, wird Bissantz kostenlos nacherfüllen. Bei der Nacherfüllung berücksichtigt Bissantz die Schwere des Sachmangels und seine Auswirkungen beim Kunden. Bissantz wählt die Art der Nacherfüllung.
- 4. Nachfrist. Wenn die Nacherfüllung, wie in den Abschnitten E.V.2 und E.V.3 vorgesehen, innerhalb angemessener Zeit scheitert, wird der *Kunde Bissantz* eine angemessene Nachfrist setzen. Die Verpflichtung zur Nachfristsetzung besteht nicht, wenn

- eine Nachfrist für den Kunden nicht zumutbar ist oder
- Bissantz die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert.
- <u>5. Weitere Rechte des Kunden.</u> Scheitert die Nacherfüllung auch innerhalb der gemäß Abschnitt E.V.4 zu setzenden Nachfrist, ist der *Kunde* berechtigt,
  - die jeweilige Beauftragung außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Sachmangel ist unerheblich, oder
  - die vereinbarte Vergütung zu mindern.

Neben außerordentlicher Kündigung oder Minderung ist der *Kunde* berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, sofern *Bissantz* seine vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verletzt hat. Für Schadensersatzansprüche des *Kunden* gelten die Beschränkungen in Abschnitt A.VII der *AGB*.

#### VI. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 1. Höhe der Vergütung. Der Kunde vergütet die Implementierungsleistungen von Bissantz nach Aufwand. Die Höhe sowie die Art der Vergütung ergeben sich aus der jeweiligen Beauftragung.
- 2. Vergütung nach Aufwand. Es gelten die in der Beauftragung vereinbarten Stunden- oder Tagessätze. Bissantz stellt die erbrachten Implementierungsleistungen nach tatsächlichem Anfall auf Basis eines Leistungsnachweises monatlich in Rechnung. Ein Arbeitstag hat acht (8) Stunden, Mehr- oder Minderleistungen werden anteilig in Rechnung gestellt. Der Kunde erstattet Reisekosten nach Aufwand. Die Reisemittel werden wie folgt abgerechnet:
  - Flug: Bei mehr als 4 Stunden Flugzeit Business Class, sonst Economy Class
  - Zug: 1. Klasse mit Bahncard 50Auto: 0,60 Euro pro Kilometer

Es können in der *Beauftragung* Pauschalen für die Reisekosten vereinbart werden.





## F. Definitionen und Begriffsbestimmungen

Für die in diesen AGB sowie in den auf diese AGB verweisenden Beauftragungen verwendeten Begriffe gelten die nachfolgenden Definitionen und Begriffsbestimmungen:

Begriff	Definition/Begriffsbestimmung
Aktualisierung	Hierunter fallen alle neuen Programmstände der Bissantz-Software, namentlich neue Versionen, Releases, Hotfixes sowie Maintenance Packs.
Arbeitsergebnis	Jedes Lieferobjekt, das im Rahmen einer <i>Beauftragung</i> über <i>Implementierungsleistungen</i> von <i>Bissantz</i> erstellt wird.
Arbeitsstunde	Als Arbeitsstunde zählt eine sechzigminütige Zeiteinheit innerhalb eines Arbeitstags.
Arbeitstag	Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr deutscher Zeit, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Standort Nürnberg sowie dem 24. und 31. Dezember.
Bissantz-Software	Von <i>Bissantz</i> entwickelte und vertriebene Standardsoftware zur datenbasierten Unternehmensführung.
Beauftragung	Auftrag zur Erbringung von konkreten <i>Leistungen</i> durch <i>Bissantz</i> .
Concurrent User	Endnutzer, die zeitgleich über eine unbegrenzte Anzahl von Computersystemen Zugriff auf die Bissantz-Software nehmen können. Die Bissantz-Software darf dabei gleichzeitig höchstens entsprechend der in der Beauftragung jeweils vereinbarten Anzahl von Concurrent Usern genutzt werden.
Device	Ein bestimmbares Computersystem (Gerät), das gegebenenfalls durch mehrere <i>Endnutzer</i> benutzt wird.
Dokumentation	Bedienungsanleitung, Produktübersicht, verfügbare Handbücher sowie <i>Systemanforderungen</i> zur <i>Bissantz-Software</i> , die <i>Bissantz</i> seinen Kunden zur Verfügung stellt. Die <i>Dokumentation</i> wird entweder in elektronischer, ausdruckbarer Form oder als Video zur Verfügung gestellt und nicht kundenspezifisch angepasst.
Drittprodukt	Für die Nutzung der <i>Bissantz-Software</i> erforderliches und vom <i>Kunden</i> beizustellendes Softwareprodukt von Drittsoftwareherstellern (z. B. Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Terminaloder Webserver einschließlich Schnittstellen).
Drittsoftware	Standard-Softwareprodukt und die dazugehörige <i>Dokumentation</i> , an dem der <i>Kunde</i> im Rahmen einer <i>Beauftragung</i> Nutzungsrechte erwirbt, die jedoch für oder von anderen Herstellern als <i>Bissantz</i> entwickelt worden sind und die dem <i>Kunden</i> im Rahmen einer <i>Beauftragung</i> zur Verfügung gestellt werden.
Endnutzer	Mitarbeiter des Kunden, der die Bissantz-Software nutzt.
ERP Solutions	Templates zum Aufbau eines Data Warehouses mit einem Microsoft SQL Server für den jeweiligen Themenbereich aus SAP bzw. Lucanet. Die Bereitstellung der ERP Solutions sowie Leistungen zu deren Parametrierung und ggf. Anpassung erfolgt als <i>Implementierungsleistung</i> .
Hotfix	Vorgezogene Aktualisierung der Bissantz-Software zur Behebung einzelner Sachmängel, die regelmäßig in das nächste Release oder in den nächsten Patch einfließen.



Implementierung	Einführung und erforderlichenfalls Parametrierung der <i>Bissantz-Software</i> im Unternehmen des <i>Kunden</i> .
Implementierungs- leistung	Jede <i>Leistung</i> , die <i>Bissantz</i> im Rahmen einer <i>Beauftragung</i> zur Unterstützung des <i>Kunden</i> bei der <i>Implementierung</i> der <i>Bissantz-Software</i> erbringt.
Infrastruktur	Zur <i>Infrastruktur</i> gehören Betriebssysteme, die Datenbank- und Applikationsserver, die Struktur der Anwendungsumgebung (z. B. Entwicklungs-, Test- und Produktivsystem), das Kommunikationsnetzwerk mit den entsprechenden Sicherheits- und Verwaltungssystemen (z. B. Firewalls, Proxy-Server) sowie etwaige Plattformen oder Benutzerumgebungen einschließlich der zur Darstellung notwendigen Rechte und Komponenten (z. B. Schriften).
Installation	Handlungen, die erforderlich sind, um die <i>Bissantz-Software</i> auf den IT-Systemen des <i>Kunden</i> zu installieren.
Leistung	Jede Aktivität, die <i>Bissantz</i> für den <i>Kunden</i> im Rahmen einer <i>Beauftragung</i> durchführt, zum Leistungsportfolio siehe Abschnitt A.I.2.
Lizenzschlüssel	Ein Buchstaben- oder Zahlencode, der bei der <i>Installation</i> oder beim ersten Start der <i>Bissantz-Software</i> eingegeben oder abgefragt wird, um diese freizuschalten.
Maintenance Pack	Anpassung einer früheren Version der Bissantz-Software zur Erhaltung der Aufwärtskompatibilität, solange diese frühere Version der Bissantz-Software noch von Bissantz unterstützt wird.
Mitwirkungsleis- tung	Jede Handlung, die der Kunde im Rahmen einer Beauftragung als Beistellung durchführt.
Named User	Namentlich bestimmte <i>Endnutze</i> r, die von verschiedenen Computersystemen aus die <i>Bissantz-Software</i> nutzen dürfen. Die maximale Anzahl der <i>Named User</i> ergibt sich aus der jeweiligen <i>Beauftragung</i> .
Nutzungsbedin- gungen	Dokument mit ergänzenden Vereinbarungen zur Rechtseinräumung sowie Nutzungsbeschrän- kungen, das auch in der <i>Bissantz-Software</i> hinterlegt ist. Die <i>Nutzungsbedingungen</i> werden auch als End User License Agreement (EULA) bezeichnet.
Objektcode	Die Bissantz-Software in binärer Form, d. h. der Ausdrucksform eines Computerprogramms, die für den Menschen nicht lesbar ist und damit nicht zum Verständnis der Programmlogik dient, die aber für die Ausführung auf einem Computer geeignet ist.
Patch	Aktualisierung der Bissantz-Software, die der Behebung von Sachmängeln dient. Ein Patch erhöht die vierte Ziffer des jeweiligen Programmstands.
Personenbezogene Daten	Teil der Kundendaten, die nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) als <i>Personenbezogene Daten</i> gelten.
Projekt	Einmaliges, zeitlich begrenztes Vorhaben des <i>Kunden</i> , z. B. zur <i>Implementierung</i> der <i>Bissantz-Software</i> oder einer <i>Aktualisierung</i> , im Rahmen dessen <i>Bissantz</i> mit <i>Implementierungsleistungen</i> unterstützt.
Programmstand	Genaue Bezeichnung einer Programmversion der Bissantz-Software unter Angabe von Versions-, Release- und Patchstand.
Reaktionszeit	Zeitraum zwischen Eingang eines Sachmangels und erster qualifizierter Antwort von Bissantz.



Release	Aktualisierung der Bissantz-Software, die gegenüber dem vorherigen Release neue Funktionen beinhalten kann, bisherige Funktionen ändert oder wegfallen lässt oder Sachmängel behebt. Ein neues Release drückt sich in einer Änderung des Programmstandes in der zweiten und dritten Ziffer aus.
Sachmangel (in der Bissantz-Software)	Reproduzierbare(r) Programmfehler oder Fehlfunktion, der/die dazu führt, dass die <i>Bissantz-Software</i> nicht über die vereinbarte Beschaffenheit verfügt, wie sie in der jeweiligen <i>Dokumentation</i> beschrieben ist. Ein Programmfehler liegt vor, wenn die <i>Bissantz-Software</i> eine in der <i>Dokumentation</i> enthaltene Funktion nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise so verhält, dass eine Benutzung verhindert oder erheblich beeinträchtigt wird. Kein Programmfehler liegt vor, wenn durch eine Änderung der <i>Infrastruktur</i> des <i>Kunden</i> eine bisher funktionierende Anwendung der <i>Bissantz-Software</i> nicht mehr funktioniert. Ebenso liegt kein Programmfehler vor, wenn durch fehlgeschlagene Datenladeprozesse, veränderte Datenstrukturen oder andere datenbankbezogene Gründe die <i>Bissantz-Software</i> nicht nutzbar ist. Ebenso liegt kein Programmfehler vor, wenn eine Funktion auf einer Plattform (z. B. Web) nicht vorhanden ist, die auf einer anderen Plattform existiert (z. B. Windows), es sei denn, in der <i>Dokumentation</i> wird ausdrücklich ausgewiesen, dass diese Funktion für die Plattform vorhanden ist.
Sachmangel (in Implementierungs- leistungen)	Abweichung von der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung für die <i>Implementierungsleistungen</i> vereinbarten Beschaffenheit. Sofern keine Beschaffenheit vereinbart ist, Abweichung vom mittleren Ausführungsstandard oder Stand der Technik.
Systemanforderung	Technische Mindestanforderung an die <i>Infrastruktur</i> des <i>Kunden</i> , die zur Ausführung der <i>Bissantz-Software</i> erforderlich ist. Die <i>Systemanforderung</i> ist Gegenstand der <i>Dokumentation</i> zur <i>Bissantz-Software</i> .
Umgehungslösung	Temporäre Überbrückung eines <i>Sachmangels</i> (in der <i>Bissantz-Software</i> ) und/oder einer Störung.
Verbundenes Unternehmen	Unternehmen, das mit einem Vertragspartner im Sinne von § 15 AktG verbunden ist.
Vertrauliche Information	Jede Information, gleich ob schriftlich fixiert oder mündlich übermittelt, die (i) der Natur der Sache nach als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig gilt oder (ii) die derjenige Vertragspartner, dem die Information übermittelt wird, bereits aufgrund der äußeren Umstände der Übermittlung als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig erkennen muss. Unter vertrauliche Informationen fallen insbesondere Produktbeschreibungen, Spezifikationen, Dokumentation, Quellcode, Preise, Business-Pläne, Berichte und Vertriebsprognosen.
Version	Aktualisierung von <i>Bissantz-Software</i> , die sich gegenüber der vorherigen Version im Funktions- umfang oder in der Benutzer-Schnittstelle erheblich unterscheidet. Eine neue Version drückt sich in einer Änderung des Programmstandes in der ersten Ziffer aus.
Workflow	Strukturierter Ablauf von Geschäftsprozessen.





#### G. Inhaltsverzeichnis detailliert

A.		Allgemeine Bestimmungen	1
I.		Beauftragung und Einbeziehung dieser AGB	1
II		Widersprechende AGB	2
II	l.	Mitwirkung und Aufgaben des Kunden	2
IV	٧.	Vergütung und Zahlungsbedingungen	2
٧	<b>′</b> .	Verletzung von Rechten Dritter (Rechtsmängel)	3
٧	′I.	Termine	3
٧	/II.	Allgemeine Haftungsbeschränkung	4
٧	/III.	Einsatz von Subunternehmern	∠
I)	Κ.	Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz	2
Х	ζ.	Anwendbares Recht	2
Х	Ί.	Schlichtung und Gerichtsstand	5
Х	II.	Änderung der AGB	5
Х	III.	Sonstige Bestimmungen	5
В.		Kauf: Bestimmungen bei dauerhafter Überlassung (Lizenzierung) von Bissantz-Software	6
I.		Leistungsumfang	6
II		Funktionsbeschreibung	6
II	l.	Besondere Mitwirkung und Aufgaben des Kunden	6
IV	٧.	Lieferumfang und Form der Lieferung	6
٧	<b>′</b> .	Rechtseinräumung	6
٧	′I.	Sachmängel von Bissantz-Software	7
C.		Pflege: Bestimmungen zur Pflege bei dauerhafter Überlassung (Lizenzierung) von Bissantz-Software	8
I.		Leistungsumfang	8
II		Besondere Mitwirkung und Aufgaben des Kunden	8
II	l.	Überlassung von Aktualisierungen und Form der Lieferung	8
IV	٧.	Mängelbeseitigung	8
٧	<b>′</b> .	Betreuung und Hotline	g
٧	′I.	Rechtseinräumung	10
٧	/II.	Abnahme der Pflegeleistung	10
٧	/III.	Schlechtleistung im Rahmen von Hotline und Betreuung	10
I)	Κ.	Laufzeit und Kündigung	10
D.		Miete: Bestimmungen bei zeitlich begrenzter Überlassung (Lizenzierung) von Bissantz-Software	11
I.		Leistungsumfang	11
II		Funktionsbeschreibungen	11
II	l.	Besondere Mitwirkung und Aufgaben des Kunden	11
IV	٧.	Bereitstellung und Form der Bereitstellung	11
٧	<b>′</b> .	Bereitstellung von Aktualisierungen und Form der Bereitstellung	11
٧	′I.	Rechtseinräumung	12
٧	/II.	Betreuung und Hotline	12
٧	/III.	Sachmängel von Bissantz-Software und etwaigen Aktualisierungen	12



IX	Laufzeit und Kündigung	13
E.	Dienstleistung: Bestimmungen zu Beratungs- und Implementierungsleistungen von Bissantz	15
I.	Leistungsumfang	15
II.		
Ш	. Rechtseinräumung	15
IV	<sup>7</sup> . Abnahme	15
V.	Sachmängel	16
VI	l. Vergütung und Zahlungsbedingungen	16
F.	Definitionen und Begriffsbestimmungen	17
G.	Inhaltsverzeichnis detailliert	20

Copyright © 2022 Bissantz & Company GmbH

BISSANTZ ist eine eingetragene Marke in der Europäischen Union und in anderen Staaten.

Für vertrags- und produktbezogene Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Bissantz & Company GmbH

Nordring 98 90409 Nürnberg

Tel. +49 911 935536-0 Fax +49 911 935536-10 E-Mail service@bissantz.de Web www.bissantz.de

